

Merkblatt Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen im Rahmen des Agglomerationsprogramms Luzern der 1. bis 3. Generation



November 2017 (aktualisiert November 2019)

1 Ausgangslage

Ende 2007 wurde das Agglomerationsprogramm Luzern der 1. Generation (AP LU 1G), Mitte 2012 dasjenige der 2. Generation (AP LU 2G) und Ende 2016 dasjenige der 3. Generation (AP LU 3G) beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) eingereicht. Aufgrund der Programmwirkung hat das eidgenössische Parlament beschlossen, die Massnahmen der jeweiligen A-Liste (Baubeginn ab 2011 bzw. ab 2015 bzw. ab 2019) mit einem Beitragssatz von 35% aus dem Infrastrukturfonds mitzufinanzieren. Aufgrund der unterzeichneten Leistungsvereinbarungen¹ zwischen Bund und Kanton Luzern, können für die A-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen der 1. bis 3. Generation die entsprechenden Finanzierungsvereinbarungen (FV)² beantragt werden.

Im März 2019 hat der Regierungsrat die Projektauslösung für die vierte Generation beschlossen. Dieses baut auf den vorangegangenen drei Generationen auf und soll die Stärken des Agglomerationsprogramms der dritten Generation festigen sowie dessen Schwächen soweit als möglich beseitigen.

2 Grundsatz

Für jede in der A-Liste der Leistungsvereinbarung (1. bis 3. Generation) enthaltene Massnahme wird eine oder werden mehrere FV zwischen dem zuständigen Bundesamt und dem Kanton Luzern, vertreten durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD), abgeschlossen. Die FV legt in Übereinstimmung mit der Leistungsvereinbarung den maximalen Bundesbeitrag für die konkrete Massnahme fest und regelt die Zahlungsabwicklung. Massnahmen im Bereich der Strasse und des Langsamverkehrs werden seitens Bund vom Bundesamt für Strassen (ASTRA), jene im Bereich der Eisenbahn vom Bundesamt für Verkehr (BAV) federführend betreut. Dieses Merkblatt bezieht sich ausschliesslich auf den Abschluss von FV zwischen dem ASTRA und dem BUWD.

Die FV muss vor Baubeginn unterzeichnet werden (unter Vorbehalt von Art. 26 Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1). **Wird mit dem Bau vor Abschluss der FV begonnen, so verfällt der Anspruch auf die Bundesbeiträge.**

Der Bund zahlt seinen Beitrag nur für effektiv erbrachte Leistungen aus. Für die Kosteneinhaltung bei der Umsetzung der Massnahmen ist die Projektträgerschaft verantwortlich. Allfällige Mehrkosten gehen zulasten der Projektträgerschaft. Bei Massnahmen, die im Prüfbericht des Bundes zum Agglomerationsprogramm als „Eigenleistung“ oder als „nicht mitfinanzierbare Massnahme“ eingestuft sind, wird mangels Beitragsberechtigung keine FV abgeschlossen.

2.1 Abschluss einer FV für ein Paket mit Pauschalbeitrag (AP LU 3G)

Ab der dritten Generation gibt es Pakete mit Pauschalbeiträgen. Für die Pakete mit Pauschalbeitrag wird (pro Paket Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums, Verkehrssystemmanagement) lediglich eine einzige Finanzierungsvereinbarung mit dem Kanton Luzern (Federführung BUWD). Ein Paket mit Pauschalbeitrag muss beim Abschluss der Finanzierungsvereinbarung noch nicht bau- und finanzreif sein. Sobald eine Massnahme mit Pauschalbeitrag umgesetzt werden soll, muss mit Patrick Abegg, Mobilitätskoordinator rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden.

3 Zuständigkeiten

Abgeschlossen wird die FV in jedem Fall zwischen dem zuständigen Bundesamt und dem Kanton Luzern, vertreten durch das BUWD. Das BUWD ist auch zuständig für die Einreichung der Gesuchsunterlagen beim Bund und ist Kontaktstelle für den Bund bei Rückfragen.

¹ Die Leistungsvereinbarung regelt die umzusetzenden Massnahmen, die Bundesbeiträge und sämtliche bei der Umsetzung zu erfüllende Pflichten der Parteien. Die unterzeichnete Leistungsvereinbarung ist Voraussetzung, dass Bundesbeiträge ausgerichtet werden können.

² Der Bund schliesst mit dem Kanton über jede bau- und finanzreife A-Massnahme eine FV ab (vgl. Kapitel 2).

Bei Massnahmen in der Kompetenz einer Gemeinde oder eines Transportunternehmens, ist jedoch die Gemeinde respektive das Transportunternehmen als Projektträgerschaft verantwortlich für **die Zusammenstellung der notwendigen und vollständigen Gesuchsunterlagen** (vgl. Ziffer 5), die für den Abschluss der FV notwendig sind und deren rechtzeitige Weiterleitung an das BUWD. Die Verantwortung für die rechtzeitige Vorbereitung der Schlussabrechnung liegt ebenfalls bei der Projektträgerschaft.

4 Voraussetzungen

Damit für eine A-Massnahme eine FV abgeschlossen werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen seitens Bund und Kanton erfüllt sein:

- Das Vor- wie auch das Bauprojekt sind in jedem Fall zur gegebenen Zeit bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzureichen. Dies geschieht im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens von Gesetzes wegen oder muss bei Projekten, welche keine kantonalen Hoheiten betroffen sind, zusätzlich berücksichtigt werden.
- Die Massnahme ist bau³- und finanzreif⁴.
- Die Massnahme entspricht der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm.
- Die Massnahme berücksichtigt die im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund gemachten Auflagen.
- Der Bund hat allfälligen, wesentlichen Änderungen zugestimmt.
- Bei Massnahmen in der Kompetenz einer Gemeinde oder eines Transportunternehmens muss zudem die Vereinbarung zwischen dem BUWD und der Projektträgerschaft bezüglich der FV unterzeichnet vorliegen (vgl. Ziffer 7).

5 Gesuchunterlagen und Einreichung

Für den Abschluss einer FV für Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen sind beim ASTRA gemäss den aktuellen ASTRA-Weisungen⁵ für die Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen folgende Unterlagen elektronisch und in Papierform einzureichen:

- Formular Anhang E (Gesuch für die Erstellung einer FV)**
 - Bestätigung über die sichergestellte Finanzierung (Kantonsbeschluss/Kantonsbeschlüsse, Gemeindebeschluss/Gemeindebeschlüsse)
 - Bestätigung über die Baureife (Genehmigung)
- Formular Anhang G (Kostenvoranschlag)⁶**
- Technischer Bericht**
- Situationsplan im Massstab 1:10'000 und Ausführungsplan 1:250 (die Bauteile mit nicht anrechenbaren Kosten sind im Ausführungsplan zu schraffieren)**
- Repräsentatives Querprofil 1:50**
- Formular F (Liste der Teilmassnahmen)
-> wird bei Bedarf durch den Kanton Luzern erstellt

Die Unterlagen der Positionen **a. bis e.** müssen von der Gemeinde ausgefüllt und rechtzeitig beim BUWD eingereicht werden (**aktuelle Formulare verwenden**)⁷. Das BUWD prüft und

³ Rechtskräftige Baubewilligung ist vorhanden.

⁴ Notwendiger Kredit ist beschlossen.

⁵ Verfügbar unter folgendem Link <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/infrastrukturfonds-agglomerationsverkehr/astra-weisungen-vom-21-10-2013.html>

⁶ Die anrechenbaren, bzw. nicht anrechenbaren Kosten sind in Art. 21 MinVV folgendermassen definiert (siehe auch Merkblatt „Bundesbeiträge – Anrechenbare Kosten“ : https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/abteilung_strassennetzallgemein/dokumente-ifonds-agglomerationsverkehr/merkblatt_anrechenbarekosten.pdf.download.pdf/merkblatt_anrechenbarekosten.pdf) Für die Berechnung der Bundesbeiträge sind folgende Kosten anrechenbar:

- die Kosten der Projektierung, der Bauleitung und der Aufsicht;
 - die Kosten des Landerwerbs mit den dem Projekt anzulastenden Aufwendungen für Landumlegungen;
 - die Kosten der Bauausführung sowie der erforderlichen Anpassungsarbeiten;
 - die Kosten für Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie für Schutzmassnahmen gegen Naturgewalten.
- a) **Nicht** anrechenbar sind insbesondere:
- die Kosten für besondere Massnahmen, die auf Wunsch eines Beteiligten getroffen werden und für das Vorhaben nicht unbedingt notwendig sind (der technische Fortschritt und übliche Standards sind angemessen mit einzubeziehen);
 - Entschädigungen an Behörden und Kommissionen;
 - die Kosten der Beschaffung und die Verzinsung von Baukrediten

ergänzt die Unterlagen und ergänzt ggf. bei Massnahmenpaketen die Unterlagen mit dem Anhang F. Das komplettierte Gesuch reicht das BUWD beim ASTRA ein. Die Unterlagen können auch bei Patrick Abegg, Mobilitätskoordinator bezogen werden.

6 Termin

Der Bund benötigt gemäss Leistungsvereinbarung in der Regel **4 Monate** für die Prüfung der Gesuchsunterlagen und Erstellung der FV. Vorausgesetzt, dass die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Ziffer 4). **Es wird empfohlen, die Gesuchsunterlagen frühzeitig vor geplanten Baubeginn dem Kanton Luzern einzureichen** (vgl. Ziffer 5).

7 Abschluss FV und Vereinbarung zwischen Kanton und Projektträgerschaft

Bevor der Kanton die FV mit dem Bund unterzeichnet und sich gegenüber diesem verpflichtet, wird bei Massnahmen in Kompetenz einer Gemeinde oder eines Transportunternehmens vorab eine Vereinbarung zwischen der Projektträgerschaft und dem Kanton abgeschlossen (Voraussetzung ist die unterzeichnete Leistungsvereinbarung vgl. Kapitel 2). Diese regelt in erster Linie die Konformität mit dem Agglomerationsprogramm und bestätigt die seitens der Projektträgerschaft gemachten Angaben in den Gesuchsunterlagen zuhanden des Bundes.

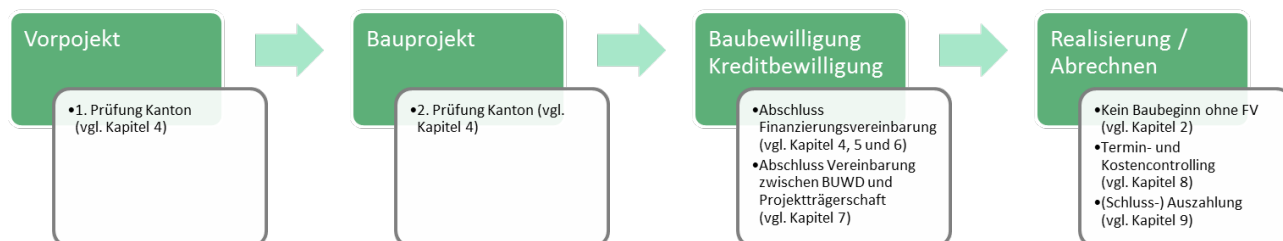
8 Controlling / Reporting

Der Bund betreibt ein Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling über alle A-Massnahmen. Daraus ergeben sich für den Kanton und die Projektträgerschaft bestimmte Berichtspflichten. Das Controlling der Massnahmen wird in den ASTRA-Weisungen für Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen geregelt (siehe auch Fussnote 5). Mehrmals im Jahr verlangt das ASTRA vom Kanton Angaben zu Stand und Prognose betreffend Kosten, Termine und Finanzen für jede A-Massnahme. Je nach Termin stehen andere Informationen im Vordergrund. Das BUWD erhebt bei den zuständigen Projektträgerinnen und -trägern periodisch die notwendigen Angaben.

9 Schlussabrechnung/-bericht

Der Bund verlangt vom Kanton nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten, **spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme** der Verkehrsanlage (Übergabe an den Verkehr/ an die Nutzer) eine Schlussabrechnung/-bericht in Form des Anhangs H der ASTRA-Weisungen für die Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen⁸. Für die Pakete mit Pauschalbeitrag bedarf es keiner Schlussabrechnung (AP LU 3G).

10 Wichtigste Meilensteine



⁷ Verfügbar unter folgendem Link: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/infrastrukturfonds-agglomerationsverkehr/astra-weisungen-vom-21-10-2013.html>.

⁸ Verfügbar unter folgendem Link: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/haf-agglomerationsverkehr/schlussabrechnung-bericht.html>

11 Kontakt

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Mobilitätskoordinator
Patrick Abegg
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Tel. +41 41 228 53 36
patrick.abegg@lu.ch
www.buwd.lu.ch